

§ 1757 BGB

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ [1355 Abs. 4 BGB](#); § 3 Abs. 2 [LPartG](#) (des Lebenspartnerschaftsgesetzes)).

(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein [Ehegatte](#) ein Kind des anderen [Ehegatten](#) an und führen die [Ehegatten](#) keinen Ehenamen, so [bestimmen](#) sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § [1617 Abs. 1 BGB](#) gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § [1617c Abs. 1 Satz 2 BGB](#) gilt entsprechend.

(3) Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit [Einwilligung](#) des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;
2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes [erforderlich](#) ist.

§ [1746 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 HS 1 BGB](#) ist entsprechend anzuwenden.